Vertrauensschutz und Übergangsregelung für Stromspeicher

Um Investitionsbrüche bei Speichern im Zusammenhang mit dem AgNes-Prozess zu vermeiden, bedarf es einer schnellen, klaren, pragmatischen und investitionssichernden Übergangsregelung.

Der **zentrale Stichtag**, bis zu dem Vertrauensschutz gewährt werden sollte, sollte die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs im AgNes-Prozess sein.

Projekte, die bis zu diesem Zeitpunkt **wesentliche Entwicklungsschritte** erreicht haben – **eine gesicherte Fläche**, **eingereichte Genehmigungsunterlagen** sowie eine **verbindliche Netzanschlusszusage** –, müssen unter den bisherigen gesetzlichen Regelungen weitergeführt werden können. Nur so lässt sich verhindern, dass Millionen-Investitionen entwertet und dringend benötigte Speicherprojekte verzögert oder gestoppt werden.

Konkret sieht der Regelungsvorschlag vor, dass die Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 EnWG für all jene Speicheranlagen fort gilt, die vor Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs sowohl einen Genehmigungsantrag gestellt als auch eine verbindliche Netzanschlusszusage erhalten haben. Diese Fortgeltung sollte für 20 Jahre ab Inbetriebnahme, maximal jedoch bis zum 4. August 2049, garantiert werden. Projekte, die diese Kriterien nicht erfüllen, würden hingegen direkt dem neuen System der Bundesnetzagentur unterliegen. Damit entsteht eine faire und zugleich rechtssichere Abgrenzung.

Um die systemdienliche Nutzung von allen Batteriespeichern zu fördern und zugleich den bestehenden Vertrauensschutz zu wahren, regen wir ergänzend eine einfache **Opt-In Regelung in ein zukünftige Netzentgeltesystematik** an. Diese könnte für alle Speicher gelten, die unter die Netzentgeltebefreiung nach § 118 Absatz 6 EnWG fallen. Auf diese Weise ließe sich mittelfristig das Nebeneinander mehrerer paralleler Entgeltsysteme reduzieren und im Zeitverlauf ein **geordneter Übergang** schaffen. Im Mittelpunkt sehen wir die Umsetzung einer Systematik mit **dynamischem, vorzeichengerechtem Arbeitspreis**. Eine solche Systematik ist kostenreflexiv, und bepreist differenzierte zeitlich granular und räumlich aufgelöst die Netzwirkung von Speichern. Sie schafft somit marktliche Anreize für netzdienliches Verhalten statt rein statischer Belastung mit **erheblichem systemischem Nutzen**. Unerwünschtes „Cherrypicking“ innerhalb der Opt-In Regelung ist damit ausgeschlossen, da einseitige Vorteile durch netzbelastende Fahrweisen verhindert werden. Im Ergebnis entsteht ein **freiwilliger, aber klar ausgestalteter Anreiz**, in ein Netzentgeltsystem zu wechseln, das netzdienliches Verhalten aktiv ermöglicht und belohnt.

Die Bundesnetzagentur sollte zeitnah die Eckpunkte ihrer zukünftigen Netzentgeltregelungen kommunizieren, um während des laufenden AgNes-Prozesses Investitionszurückhaltung zu vermeiden – spätestens im Rahmen der Zwischenkommunikation.